

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der illwerke vkw AG und ihrer Konzerngesellschaften

Stand: April 2026

1. Geltungsbereich

- a. Rechtlicher Geltungsbereich
Diese AEB gelten für die illwerke vkw AG sowie sämtliche mit dieser Gesellschaft im Sinne des § 189a Z8 UGB verbundene Unternehmen, im Folgenden Auftraggeber („AG“) genannt.
- b. Sachlicher Geltungsbereich
Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungs-/Vertragsunterlagen festgelegt wurde, gelten die nachstehenden, dem Auftragnehmer (im Folgenden „AN“ genannt) bekannt gegebenen AEB für entgeltliche Aufträge über Warenlieferungen und die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen. Geschäftsbedingungen des AN, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Bestellung, Schriftform

- a. Aufträge werden mittels Bestellschreiben an den AN bestätigt. Die Schriftform ist auch durch elektronische Übermittlung gewahrt. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden. Dies gilt ebenso für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages.
- b. Auf Verlangen des AG hat der AN die bestellkonforme Annahme des Auftrages innerhalb einer Frist von 2 Arbeitstagen durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung gemäß den Anforderungen des AG zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist behält sich der AG den Widerruf der Bestellung vor. Der Versand einer Lieferung bzw. der Beginn der Leistungserbringung durch den AN gilt jedenfalls als bestellkonforme Annahme des Auftrages.

3. Lieferung und Gefahrtragung, Verpackung, Erfüllungsort

- a. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, hat die Lieferung DDP gemäß Incoterms® 2020 an die im Bestellschreiben angeführte Anlieferadresse (Erfüllungsort) zu erfolgen. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, Bestellnummer sowie ggf. sonstigen notwendigen Angaben, wie z.B. ARA-Nummer, beizugeben.
- b. Die Waren müssen unter Einhaltung der anwendbaren bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen der Verpackungsverordnung 2014 in der jeweils geltenden Fassung, sachgemäß und transportmittelgerecht verpackt werden. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen verschuldensunabhängig zu Lasten des AN. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung ist der AN zur rechtmäßigen Entsorgung von Verpackungsabfällen verpflichtet.
Bei Lieferung und Transport von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung, einzuhalten und das Sicherheitsdatenblatt der Lieferung beizulegen. Der AN hält den AG hieraus verschuldensunabhängig schad- und klaglos.

4. Erbringung von Dienst- und Werkleistungen

- a. Der AN hat die Dienst- und Werkleistungen (im Fol-

genden „Leistungen“) vertragsgemäß am in der Bestellung vorgeschriebenen Erfüllungsort zu erbringen und dabei neben den gesetzlichen Bestimmungen sowohl behördliche Anordnungen als auch den aktuellen Stand der Technik einzuhalten. Die Leistung ist bis zum vereinbarten Termin abzuschließen. Zwischentermine werden zu Beginn der Leistungserbringung festgelegt und gelten als vereinbarte Leistungstermine.

- b. Wird im Zuge der Vertragserfüllung eine Leistung erforderlich, die im Vertrag nicht vorgesehen ist, hat der AN vor deren Ausführung - außer bei Gefahr in Verzug - das schriftliche Einvernehmen mit dem AG herzustellen. Beeinflusst die Änderung einer Leistung den Preis oder sind zusätzliche Leistungen vorgesehen, hat der AN umgehend ein Zusatzangebot auf Preisbasis des Vertrags vorzulegen. Die Anerkennung und Vergütung solcher nicht im Vertrag vorgesehenen Leistungen und erfolgt nur dann, wenn sie vom AG ausdrücklich angeordnet und bestätigt wurden.

5. Höhere Gewalt

- a. Höhere Gewalt sind außergewöhnliche Ereignisse, die sich der Kontrolle eines Vertragspartners entziehen, bei Vertragsabschluss weder bekannt noch vorhersehbar waren, auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht verhindert oder bewältigt werden konnten und nicht überwiegend dem anderen Vertragspartner zuzurechnen sind. Ereignisse, die bei Vertragsabschluss bereits bestanden, erkennbar oder typischerweise absehbar waren, gelten ausdrücklich nicht als höhere Gewalt.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, Krieg und kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom- bzw. Reaktorunfälle, Embargos, Sanktionen und vergleichbare staatliche Restriktionen sowie Arbeitskämpfe. Störungen in der Lieferkette, insbesondere der Ausfall von (Sub-)Lieferanten, stellen keine höhere Gewalt dar, es sei denn, sie beruhen unmittelbar auf einem Ereignis höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung. Der AN trägt das volle Disposition- und Beschaffungsrisiko für seine Lieferanten und hat bei deren Ausfall unverzüglich geeignete Alternativen sicherzustellen.

- b. Eine Berufung auf höhere Gewalt setzt voraus, dass das Ereignis die Erfüllung einer konkret geschuldeten vertraglichen Hauptleistung unmittelbar und objektiv unmöglich macht oder zumindest wesentlich verzögert oder erschwert. Ein lediglich mittelbarer Einfluss, insbesondere durch Kostensteigerungen, Marktveränderungen, Ressourcenverknappung oder allgemeine betriebliche Erschwernisse, reicht hierfür nicht aus. Der AN trägt die volle Beweislast für das Vorliegen der höheren Gewalt sowie für deren konkrete Auswirkungen auf seine vertraglichen Verpflichtungen. Ohne entsprechenden Nachweis entfalten solche Umstände keine entlastende oder befreiende Wirkung.
- c. Soweit eine Leistungsbehinderung durch höhere Gewalt oder durch vom AG zu vertretende Umstände verursacht wird, verlängern sich die vereinbarten Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung. Der AN hat den AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Kalendertagen ab Kenntnis des Ereignisses, schriftlich zu informieren. Die Mitteilung

hat jedenfalls Art, Beginn, Ursache und voraussichtliche Dauer des Ereignisses sowie – soweit möglich – eine erste Einschätzung der Auswirkungen auf Termine, Leistungsumfang, Kosten und sonstige vertragliche Verpflichtungen zu enthalten. Der AN ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen und zur Verzögerung zu ergreifen.

Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 90 Tage an, bemühen sich beide Parteien redlich um eine einvernehmliche Regelung über Fortführung, Pausierung oder Beendigung des Vertrages.

4. Preis

Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteil vereinbart wurde, sind mit den vereinbarten Preisen sämtliche Leistungen einschließlich aller Nebenleistungen abgegolten.

5. Rechnungslegung

Die Rechnung ist unter Anführung der Bestell- und Lieferscheinnummer entsprechend den umsatzsteuerlichen Vorschriften auf den Namen und die Anschrift der jeweiligen Konzerngesellschaft auszustellen. Rechnungen ohne Angabe unserer Bestellnummer werden nicht akzeptiert. Jede Rechnung ist elektronisch als PDF-Dokument an die im Bestellschreiben angeführte E-Mail-Adresse zu senden.

6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Erhalt der vertragskonformen Rechnung, mangelfreie Lieferung bzw. Leistung vorausgesetzt. Im Bestellschreiben genannte und vereinbarte Skonti gelten auch für jede einzelne Teilrechnung. Sofern eine Teilzahlung nicht fristgerecht beglichen wird, entfällt für diese Teilzahlung der Anspruch auf Skontoabzug ohne Auswirkung auf andere Teilzahlungen. Die jeweiligen Banküberweisungen werden grundsätzlich mittwochs durchgeführt. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der AN über sie verfügen kann.

Bei Zahlungsverzug des AG gelten Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. als vereinbart.

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen aus.

7. Übernahme, Betriebsvorschriften

- a. Die Übernahme der Lieferung bzw. Leistung erfolgt nach vertragsgemäßer Erbringung am Erfüllungsort.
- b. Sind für die Verwendung und Wartung der gegenständlichen Lieferungen bzw. Leistungen Zeichnungen, Betriebsvorschriften, Ersatzteilverzeichnisse, sonstige Dokumentationen, Computerprogramme oder Unterweisungen erforderlich oder üblich, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Auftrages und sind dem AG spätestens bei der Auslieferung oder Übernahme zu übergeben.
- c. Die Rügeobliegenheit des AG (§§ 377f UGB) wird ausgeschlossen, ausgenommen hiervon sind offensichtliche Mängel. Die Übernahme kann vom AG nur dann verweigert werden, wenn die Lieferung bzw. Leistung Mängel aufweist, die den vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Vertragsauflösung begründen oder wenn die unter b. genannten Unterlagen dem AG nicht übergeben worden sind.

8. Verzug des AN

- a. Gerät der AN in Verzug, hat er den AG unverzüglich

zu informieren. Der AG kann entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festlegung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

- b. Hat der AN den Verzug verschuldet, ist der AG berechtigt, je Kalendertag der Fristüberschreitung ein Pönale in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes (netto) der von der Fristüberschreitung betroffenen Leistung, maximal bis zur Höhe des Auftragswertes, in Rechnung zu stellen oder von der Rechnung des AN in Abzug zu bringen. Pönalisierte Termine sind ausdrücklich als solche schriftlich zu vereinbaren. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, vom AN grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten, Schadens aus dem Titel des Verzugs bleibt dem AG vorbehalten.

9. Gewährleistung

- a. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übernahme und beträgt - soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde - für bewegliche Sachen 2 Jahre und für unbewegliche Sachen 3 Jahre.
- b. Werden Mängel festgestellt und dem AN bekannt gegeben, stehen dem AG wahlweise Verbesserung oder Austausch zu, wobei die Entscheidung darüber einvernehmlich von den zu treffen sind. Sind Verbesserung oder Austausch nicht möglich oder kann keine Einigung erzielt werden, stehen dem AG Preisminderung oder – bei wesentlichen und unbehebaren Mängeln – Vertragsrückabwicklung (Wandlung) zu. Soweit der AG auf Verbesserung oder Austausch besteht, ist er bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.
- c. Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, insbesondere aus Materialfehlern, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Herstellung usw., sind vom AN unentgeltlich zu beheben. Die Vermutung, dass ein Mangel bereits bei Übergabe der Ware bzw. bei Erbringung der Leistung vorlag, gilt während der ersten 12 Monate ab Übernahme. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung auftretenden Kosten und Risiken trägt verschuldensunabhängig der AN. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Kommt der AN seiner Verpflichtung nicht wie vereinbart nach, so ist der AG berechtigt, die Behebung des Mangels auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; auch in diesem Fall trägt der AN verschuldensunabhängig alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung auftretenden Kosten und Risiken.
Gewährleistungsansprüche werden durch eine allfällige Garantie nicht eingeschränkt.
- d. Die darüber hinaus gehende Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

10. Haftung

- a. Hat der AN in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem AG einen Schaden zugefügt, hat der AG Anspruch auf Schadenersatz wie folgt: Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der AN auf Ersatz des Schadens samt dem entgangenen Gewinn (volle Genugtuung). Den AN trifft die Beweislast dafür, dass es an der Voraussetzung des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit fehlt. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes geregelt wird, haftet der AN bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens innerhalb folgender Grenzen: Bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung, in allen anderen Fällen bis zu 100% der Gesamtauftragssumme, wobei der AN bei Vorliegen einer aufrechten Haftpflichtversicherung insoweit über diese Begrenzung hinaus haftet, als der

konkrete Schaden die Gesamtauftragssumme übersteigt und durch die Haftpflichtversicherung gedeckt ist; in diesem Umfang ist der Schaden jedenfalls bis zur Höhe der bestehenden Versicherungssumme zu ersetzen.

- b. Von Ersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung gegen den AG erhoben werden, ist der AG verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten.
- c. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer unionsrechtlicher Vorschriften, deren Verletzung zu behördlichen Maßnahmen, Sanktionen, Ausschlussfolgen oder vergleichbaren Rechtsnachteilen führen kann, und stellt den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos.

11. Rücktritt vom Vertrag

- a. Die Vertragspartner sind berechtigt, neben der Möglichkeit der Vertragsauflösung nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften den sofortigen Rücktritt vom Vertrag auch dann zu erklären, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist (§ 71b IO), ein Insolvenzverfahren mangels Vermögens aufgehoben wurde (§ 123a IO) oder wenn vom jeweils anderen Vertragspartner zu vertretende Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich und nachhaltig unmöglich machen.
- b. Hat einer der Vertragspartner den Rücktritt verschuldet, so hat er dem jeweils anderen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- c. Der AN verliert im Fall des berechtigten Rücktritts durch den AG verschuldensunabhängig jedenfalls den Entgeltanspruch für von ihm zum Zeitpunkt des berechtigten Rücktritts noch nicht erbrachte Leistungsteile. Zahlungen für allfällige von der Rücktrittserklärung des AG betroffene Teilleistungen/-lieferungen sind unverzüglich und vollständig an den AG zu refundieren.

12. Verwertung von Ausarbeitungen, Schutzrechte

Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl der AG als auch der AN Ausarbeitungen des jeweils anderen, wie ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Muster u.dgl., nur mit dessen vorheriger ausdrücklicher Zustimmung für sich verwenden oder an Dritte weitergeben. Der AG ist berechtigt, jederzeit solche von ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen zurückzufordern.

illwerke vkw AG

6900 Bregenz, Weidachstraße 6, Telefon: +43 5574 601-0

Sitz: Bregenz

Der AN übernimmt die alleinige und unbeschränkte Haftung Dritten gegenüber wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, insbesondere Patent- und Urheberrechte, und hat den AG für alle sich daraus ergebenden Rechtsfolgen und Aufwendungen im Zusammenhang mit diesem Auftrag verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten und dem AG den uneingeschränkten, rechtlich ungehinderten und vertragsgemäßen Gebrauch der Lieferungen/Leistungen zu gewährleisten.

13. Umwelt

Der AG hat sich dem Konzept der Nachhaltigkeit verpflichtet. In diesem Zusammenhang nimmt er Bedacht auf umweltgerechte Produkte und umweltschonende Verfahren.

Der AN ist angehalten, ökonomische, ökologische und soziale Aspekte angemessen zu beachten.

14. Verweis auf die Datenschutz-, Datensicherheits- und Datengeheimnisrichtlinien der illwerke vkw

Mit dem Abschluss des Vertrages bestätigt der AN, dass er die Datenschutzzinformation sowie die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Datengeheimnisses und der Datensicherheit, in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter www.illwerkevkw.at/einkauf-materialwirtschaft.htm, zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der AEB rechtsunwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine für beide Vertragsteile im technischen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende rechtsverbindliche Bestimmung zu ersetzen.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

- a. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendung des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch; ebenso sind sämtliche mit der Leistung in Zusammenhang stehende Unterlagen in deutscher Sprache beizubringen.
- b. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das für den Sitz des AG sachlich zuständige Gericht. Der AG behält sich jedoch das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu klagen.